TOP

Rat	21.03.2024

öffentlich

Vorlage Nr.	200/2024-6
Stand	04.03.2024

Betreff Antrag auf Errichtung von 8 Windenergieanlagen südwestlich von Rösberg und Hemmerich. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt

1. die Zuständigkeit über die Herstellung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches –BauGB- nach § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung an sich zu ziehen.

2. das gemeindliche Einvernehmen für die 6 Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone Windenergie zu erteilen

3. das gemeindliche Einvernehmen für die 2 Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszone Windenergie zu versagen und beauftragt die Verwaltung, die Beschlüsse zu 2. und 3. dem Rhein-Sieg-Kreis fristgerecht mitzuteilen.

Sachverhalt

Am 29.02.2024 hat der Rhein-Sieg-Kreis als Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Genehmigung von acht Windenergieanlagen (WEA) im Bereich südwestlich von Rösberg und Hemmerich vorgelegt. Die ungefähre Lage ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

In seinem Anschreiben bittet der Kreis um Stellungnahme zum Antrag innerhalb **eines Monats** und um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens innerhalb von **zwei Monaten**. Beide Fristen sind per Gesetz bzw. Verordnung bindend. Eine nicht fristgerechte Beantwortung gilt als Zustimmung.

Nach Erhalt der Antragsunterlagen hat umgehend die interne Fachämterbeteiligung begonnen.

Der Teilflächennutzungsplan Windenergie ist seit dem 23.01.2024 wirksam. Ziel des Teilflächennutzungsplans Windenergie ist die planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bornheim

Gegen die Erteilung der Genehmigung der 6 Anlagen innerhalb der Konzentrationszone bestehen seitens der Verwaltung keine grundlegenden Bedenken. Die behördliche Stellungnahme wird ggfls. mit entsprechenden Auflagen und Hinweisen versehen.

Insbesondere bestehen nach Inkrafttreten des Teilflächennutzungsplans Windenergie keine planungsrechtlichen Bedenken gegen die Zulassung der Anlagen innerhalb der Konzentrationszone, so dass der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegensteht.

Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie hat nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der der Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Stadt- bzw. Gemeindegebiet in der Regel entgegensteht (sogenannter Planvorbehalt mit Ausschlusswirkung). Die beantragten Anlagen WEA 1 und 2 liegen außerhalb der festgesetzten Zone. In der Begründung zum Teilflächennutzungsplan wurde ausgeführt, dass die Flächenpotentiale im Bereich des Villerückens von der Ausdehnung her bereits sehr weitläufig sind und sich weit vor die bestehenden Waldbereiche erstrecken. Bei einer vollständigen Freigabe aller Flächen würde sich das Landschaftsbild in einer weiträumigen Ausdehnung verändern. Daher sollte die Auswahl aus den Potentialflächen auch die Auswirkungen eingrenzen. Da die beantragten WEA 01 und WEA 02 außerhalb der Konzentrationszone „Ville“ liegen, kann einer Genehmigung nicht zugestimmt werden. Das gemeindliche Einvernehmen ist zu versagen.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

☐ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
☒ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

☒ positiv
☐ negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Der Beschluss fördert erheblich die Erzeugung regenerativer Energien.

Anlagen zum Sachverhalt

- Anschreiben Stadt Bornheim
- Lageplan